

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 1992

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 1992

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 79* Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung; Gewährleistungsentscheidung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat auf Antrag des Kirchenamtes die nachstehende Gewährleistungsentscheidung erlassen.

Hannover, den 1. April 1992

Niedersächsisches Kultusministerium

104-03 640/3 (22)

Gewährleistungsentscheidung

gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI

I.

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI geforderte Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung ist gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung ist gesichert bei den im Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) stehenden

Kirchenbeamten auf Probe, auf Zeit und auf Lebenszeit

mit dem Tage ihrer Ernennung nach Maßgabe der §§ 6 und 8 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung.

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI geforderten Versorgungsanwartschaften sind bei den o.a. Kirchenbeamten auch gewährleistet für die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn die Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit von der EKD zugesichert worden ist. Die anderweitige Beschäftigung wird von der EKD in einer etwaigen Nachversicherung gem. § 8 SGB VI einbezogen.

II.

Im Zusammenhang mit der unter Abschnitt I. getroffenen Entscheidung wird festgestellt, daß die im Dienst der EKD stehenden Kirchenbeamten auf Widerruf mit dem Tage der Ernennung nach Maßgabe der §§ 6 u. 8 des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung während des Vorbereitungsdienstes versicherungsfrei sind.

III.

Diese Gewährleistungsentscheidung gilt vom 1. Januar 1992 an. Die Bescheide vom 16. Mai 1972 – 105-690/1-2/72 – und vom 31. März 1988 – 104-03640/3 (22) – treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wird hiermit bekanntgegeben.

Hannover, den 6. April 1992

Kirchenamt
der Evangelischen Kirche in Deutschland

i. A.: Abram

Nr. 80* Erste Verordnung zur Umzugskostenvergütung.

Vom 23./24. April 1992.

Aufgrund des § 67 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Neben den nach der Fassung des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) vorgesehenen Fällen der Zusage von Umzugskostenvergütung kann diese außerdem in Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe d BUKG vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) erteilt werden. Es werden höchstens die Beförderungsauslagen und die Reisekosten nach BUKG in der derzeit geltenden Fassung erstattet, die bei einem Umzug über eine Entfernung von 25 Kilometern entstanden wären.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Hannover, den 23./24. April 1992

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Klaus Engelhardt
(Der Vorsitzende)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 81 Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht (Vocationsordnung).

Vom 17. Dezember 1991. (GVBl. 1992 S.1)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß §127 Abs. 2 Nr. 3 der Grundordnung folgende Ordnung:

1. Begriffsbestimmung

Die Vocatio ist die kirchliche Bevollmächtigung im Sinne von § 97 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg zur Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrkräfte, die nicht in einem kirchlichen Dienst oder Anstellungsverhältnis stehen. Sie wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat erteilt.

2. Voraussetzungen zur Erteilung

Die Vocatio kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 2.1 Mitgliedschaft in einer evangelischen Landeskirche,
- 2.2 abgeschlossene staatliche oder staatlich anerkannte Ausbildung mit Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre in der betreffenden Schulart,
- 2.3 Übernahme in den Landesdienst oder feste Anstellung bei einer Privatschule,
- 2.4 Bereitschaft, den Religionsunterricht nach Bekenntnis und Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu erteilen.

3. Lehrberechtigung

für Mitglieder anderer evangelischer Kirchen

- 3.1 Mitgliedern evangelischer Freikirchen, mit denen Vereinbarungen über die kirchliche Zusammenarbeit bestehen, kann die Vocatio erteilt werden, sofern sie sich verpflichten, den Religionsunterricht nach Bekenntnis und Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu erteilen.
- 3.2 Mitgliedern anderer evangelischer Freikirchen kann in Einzelfällen eine widerrufliche Beauftragung für

den Religionsunterricht erteilt werden, wenn sie sich verpflichten, den Religionsunterricht nach Bekenntnis und Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu erteilen und sich jeglicher Sonderlehren zu enthalten. Dabei wird in der Regel vorausgesetzt, daß ihre Kirche der ACK angehört und sie selbst nicht zu einem früheren Zeitpunkt aus der Evangelischen Landeskirche ausgetreten oder in die Freikirche übergetreten sind.

4. Weitere Möglichkeiten zum Erwerb der Lehrerlaubnis

- 4.1 Die Vocatio anderer Landeskirchen wird anerkannt, wenn die unter Nummer 2 genannten grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4.2 Die Lehrbefähigung kann auch durch eine Erweiterungsprüfung oder durch besonders eingerichtete Vocationslehrgänge erworben werden.

5. Beendigung der Vocatio

- 5.1 Die Vocatio erlischt
 - a) wenn sie durch die Lehrkraft zurückgegeben wird;
 - b) wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.
- 5.2 Die Vocatio kann entzogen werden,
 - a) wenn die Lehrkraft zu schwerwiegenden inhaltlichen und fachlichen Beanstandungen Anlaß gibt;
 - b) wenn sich die Lehrkraft offenkundig kirchenfeindlich betätigt.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1991

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Trenskey

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.

Vom 3. Dezember 1991. (ABl. 1992 S. 6)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat mit der nach Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Kirchenordnung, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 23. Juni 1991 (ABl. 1991 S. 105) wird wie folgt geändert und ergänzt: Dem Grundartikel wird als Absatz 5 der Satz ange-

fügt: »Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 1991

Der Kirchensynodalvorstand

Prof. Dr. Gärtner
(Präses)

Nr. 83 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.**Vom 3. Dezember 1991.** (ABl. 1992 S. 6)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat mit der nach Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Kirchenordnung, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 23. Juni 1991 (ABl. 1991 S. 105), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 des Grundartikels werden die Worte »im Hören auf die Brüder« ersetzt durch die Worte »im Hören auf die Schwestern und Brüder«.
2. In Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 6 werden die Worte »mit den Brüdern« ersetzt durch die Worte »mit den Schwestern und Brüdern«.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 1991

Der Kirchensynodalvorstand

Prof. Dr. Gärtner
(Präses)

Nr. 84 Ordnung der Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit im Amt für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abteilungsordnung des Amtes für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau).**Vom 26. Juni 1991.** (ABl. 1992 S.12)**Präambel**

Die frohe Botschaft Jesu Christi gilt allen Menschen. Jesus Christus schenkt Menschen durch den Heiligen Geist den Glauben, schenkt ihnen Gaben und ruft sie in den Dienst der Gemeinde und für die Welt (Apg. 1 + 2).

Die Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit lädt Menschen zum Glauben an Jesus Christus ein und will sie befähigen, ihren Glauben zu bekennen und zu leben, ihre Gaben zu entdecken und zu entwickeln, um dem Evangelium entsprechend handeln zu können (Röm. 12,2; 2. Kor. 12; Apg. 2,42).

Diese Aufgabe wird im Sinne des Grundartikels der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung und der Ordnung des Amtes für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau nach Maßgabe der folgenden Ordnung wahrgenommen.

1. Abschnitt:

Aufgabenbereiche der Abteilung
Gemeindedienste und Männerarbeit

§ 1

Die Aufgabenbereiche der Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit erstrecken sich nach dieser Ordnung auf die Kirchengemeinden, die Dekanate sowie die Gesamtkirche. Sie können mit Zustimmung der Kirchenleitung erweitert, ergänzt und geändert werden.

§ 2

Aufgabenbereiche der Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit sind zur Zeit:

- a) Aus- und Fortbildung von Lektorinnen/Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten,
- b) Arbeit mit Aussiedlerinnen und Aussiedlern,
- c) Arbeit mit Handwerkerinnen und Handwerkern (Arbeitsstelle Kirche und Handwerk),
- d) Arbeit mit Kirchenvorständen,
- e) Aus- und Fortbildung für den gemeindlichen Besuchsdienst,
- f) Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seniorenarbeit (Arbeitsstelle Altenarbeit)
- g) angewandte soziale Gerontologie (intergenerative Arbeit),
- h) Arbeit mit Männern und der mittleren Generation (Männerbüro)
- i) Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Kirche und Straßenverkehr,
- j) Reise- und Feriendienst,
- k) Herstellung und Vertrieb von Schriften,
- l) Pflege und Entwicklung von Partnerschaften,
- m) Vertretung der Arbeitsfelder auf EKD-Ebene.

Die Aufgaben in den genannten Bereichen werden in unterschiedlicher Art und Weise, je nach Situation und den Erfordernissen wahrgenommen.

II. Abschnitt:

Zuständigkeit der Abteilung
Gemeindedienste und Männerarbeit

§ 3

Kirchengemeinden, Dekanate, kirchliche Einrichtungen und Gremien können für die oben genannten Aufgabenfelder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit zur Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen oder zu Kooperationen bei entsprechenden Veranstaltungen anfordern. Daneben bietet die Abteilung von sich aus für die genannten Aufgabenbereiche entsprechende Veranstaltungen an.

§ 4

(1) Für die unter § 2 a), b), c), d), e), f) und h) genannten Aufgabenbereiche richtet die Abteilung Fachbeiräte ein. Die Fachbeiräte haben die Aufgabe,

- a) die jeweiligen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beraten,
- b) sich an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Arbeitsfelder zu beteiligen und
- c) Impulse für die Weiterentwicklung der Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit an den Leitungskreis zu geben.

(2) Jeder Fachbeirat besteht neben den jeweiligen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus bis zu 12 Personen.

(3) Die Fachbeiräte werden den Propsteibereichen zur Besetzung angeboten. Jeder Propsteibereich kann jeweils eine Person für die Dauer einer Wahlperiode in jeden Fachbeirat entsenden. Der Propst/die Pröpstin beruft im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen des jeweiligen

Propsteibereichs diese Personen. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen den Pröpstinnen und Pröpsten dazu Vorschläge.

(4) Die Fachbeiräte wählen aus ihrer Mitte eine Frau oder einen Mann in den Leitungskreis der Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit.

(5) Die jeweiligen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben den Vorsitz in den Fachbeiräten inne. Ihre Stellvertretung übernehmen die von den Fachbeiräten in den Leitungskreis gewählten Personen. Die Fachbeiräte entwickeln eine ihnen gemäße Arbeits- und Sitzungsstruktur.

(6) Die Mitglieder der Fachbeiräte können auf Anfrage Kirchenvorständen, Dekanatsynoden und den Dekanatskonferenzen in den Propsteibereichen und anderen interessierten Gremien über die Tätigkeit der Fachbeiräte berichten. Sie können so Anregungen für die Arbeit in den jeweiligen Fachgebieten vermitteln.

§ 5

(1) Die Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit hat einen Leitungskreis.

(2) Der Leitungskreis besteht aus:

- a) dem/der Beauftragten für die Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit,
- b) den gewählten Vertretern der Fachbeiräte (siehe § 4 Abs. 4),
- c) dem/der Vorsitzenden des Fördervereins für Männerarbeit,
- d) dem/der Geschäftsführer/in der Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit,
- e) den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- f) einem Vertreter/einer Vertreterin des Leitenden Geistlichen Amtes,
- g) dem/der zuständigen Referatsleiter/in der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
und
- h) bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die er der Kammer des Amtes für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau zur Berufung vorschlägt.

(3) Er hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät die Grundkonzeption der Abteilung und gibt Impulse zur Weiterentwicklung der einzelnen Arbeitsfelder an die Fachbeiräte.
- b) Der/die Beauftragte ist Vorsitzende/r des Leitungskreises. Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- c) Der Leitungskreis schlägt der Kirchenleitung bis zu drei Personen für die Berufung zur/zum Beauftragten für die Gemeindedienste und Männerarbeit vor.
- d) Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte vier Personen (möglichst zwei Theologen/Theologinnen und zwei Laien), die er der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Berufung in die Kammer für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau vorschlägt.
- e) Der Leitungskreis berät den Haushaltsplan und den Jahresbericht der Abteilung.

f) Der Leitungskreis beruft bis zu fünf Personen in jeden Fachbeirat. Die jeweiligen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen ihm dafür Vorschläge.

(4) Der Leitungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Amtsperiode im Leitungskreis entspricht der Wahlperiode der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 6

(1) Der Leitungskreis hat einen geschäftsführenden Ausschuß.

(2) Der geschäftsführende Ausschuß nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) er bereitet die Sitzungen des Leitungskreises vor und stellt die Tagesordnung auf,
- b) er führt Beschlüsse des Leitungskreises aus; er kann hiermit einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses betrauen,
- c) er informiert die Mitglieder des Leitungskreises über besondere Probleme oder Vorhaben zwischen den Sitzungen des Leitungskreises, in dringenden Fällen kann er die Mitglieder des Leitungskreises schriftlich abstimmen lassen.

(3) Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus:

- a) den beiden Vorsitzenden des Leitungskreises und b) dem/der Geschäftsführer/in der Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit.

III. Abschnitt:

Verhältnis zum Amt
für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau

§ 7

(1) Der/die Beauftragte für die Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit und die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Rahmen des Amtes für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau tätig.

Die Dienstaufsicht obliegt dem/der Leiter/in des Amtes, die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung dem/der Beauftragten für die Gemeindedienste und Männerarbeit.

(2) Die Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stimmt ihre Planungen mit den anderen Abteilungen des Amtes ab. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit unterstützt die Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit die Arbeit der anderen Abteilungen.

IV. Abschnitt:

Verhältnis zur Männerarbeit
der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 8

Die Gemeindedienste und Männerarbeit vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in der Arbeitsgemeinschaft der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

V. Abschnitt

§ 9

Diese Ordnung wurde vom Leitungskreis der Gemeindedienste und Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hes-

sen und Nassau am 26. Juni 1991 beschlossen und tritt mit Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

§ 10

Die Ordnung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 13. April 1982 (ABl. 1983 S. 144) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Kirchenleitung hat am 19. November 1991 obiger Neufassung der »Ordnung der Abteilung Gemeindedienste

und Männerarbeit im Amt für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abteilungsordnung des Amtes für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau)«, die am 26. Juni 1991 vom Leitungskreis der Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit beschlossen worden ist, zugestimmt.

D a r m s t a d t, den 17. Dezember 1991

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Dr. G r u n w a l d
(Kirchenverwaltung)

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 85 Kirchengesetz über den Dienst der Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 28. März 1992. (KABl. S. 58)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. März 1992 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Bischof kann Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften auf ihr Begehren mit der öffentlichen Wortverkündigung, der Verwaltung des Abendmahls und der Vornahme von Amtshandlungen in dem in diesem Kirchengesetz festgelegten Rahmen beauftragen. Der Prediger hat die Zustimmung des Gemeinschaftsverbandes vorzulegen.

(2) Voraussetzung für die Beauftragung ist, daß

- a) der Prediger einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
- b) der Prediger eine Predigerausbildung, die vom Landeskirchenamt anerkannt ist, abgeschlossen hat,
- c) der Gemeinschaftsverband, in dessen Dienst der Prediger steht, im Sinne von Artikel 87 der Grundordnung als freies Werk innerhalb der Landeskirche an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitwirkt und
- d) zwischen den kirchlichen Körperschaften und dem Gemeinschaftsbezirk des Predigers eine örtliche Vereinbarung nach einem von dem Landeskirchenamt herausgegebenen Muster abgeschlossen worden ist; die kirchlichen Körperschaften bedürfen zum Abschluß der Vereinbarung der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Der Bischof kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe b) absehen.

§ 2

(1) Die Beauftragung durch den Bischof wird in einem Gottesdienst erteilt; steht die Beauftragung im Zusammenhang mit der Neubesetzung einer Predigerstelle, so soll dies der Einführungsgottesdienst sein.

(2) An dem Gottesdienst wirkt der zuständige Dekan nach Maßgabe einer Einigung mit dem Gemeinschaftsverband mit.

(3) Über die Beauftragung erhält der Prediger eine Urkunde.

§ 3

(1) Der nach § 1 Absatz 1 beauftragte Prediger kann über die Wortverkündigung und die Verwaltung des Abendmahls in Gemeinschaftsveranstaltungen hinaus nach Maßgabe der örtlichen Vereinbarung

1. auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft an einer Taufe, Trauung oder Beerdigung mit Gebet, Lesung und Verkündigung beteiligt werden,
2. auf Bitte des Pfarrers in den Kirchengemeinden
 - a) einzelne Dienste in Verkündigung und Verwaltung des Abendmahls wahrnehmen und
 - b) einen besonderen Dienst in Seelsorge und Unterweisung übernehmen sowie
3. nach Einholung des Dimissoriale auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft Trauung und Beerdigung vornehmen.

(2) Sofern die örtliche Vereinbarung es vorsieht, kann der Prediger in Ausnahmefällen nach schriftlicher Einholung des Dimissoriale eine Taufe vornehmen.

(3) Nach Vornahme der Amtshandlung sind die erforderlichen Angaben dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.

§ 4

Das Landeskirchenamt macht den Prediger mit den geltenden liturgischen und rechtlichen Ordnungen vertraut.

§ 5

Wenn der ständige Dienst des Predigers in dem Gemeinschaftsbezirk endet, erlischt der vom Bischof erteilte Auftrag.

§ 6

Sind die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a) – c) für eine Beauftragung gegeben, ist aber eine örtliche Vereinbarung nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d) noch nicht abgeschlossen, so werden die Wortverkündigung und die Verwaltung des Abendmahls durch den Prediger in Gemeinschaftsveranstaltungen vorläufig anerkannt.

§ 7

Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten über die Ausübung des Dienstes sollen von den Partnern der örtlichen Vereinbarung beigelegt werden, gelingt das nicht, so ist der Streitfall dem Landeskirchenamt und der Leitung des Gemeinschaftsverbandes vorzulegen.

§ 8

Der Bischof kann dem Prediger aus wichtigem Grund den Auftrag entziehen. Zuvor ist der Leitung des Gemeinschaftsverbandes Gelegenheit zur Erörterung über die Behebung der Schwierigkeiten zu geben.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündigung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 8. April 1992

G i e s l e r
(Prälät – mit der Wahrnehmung
des bischöflichen Amtes beauftragt)

Nr. 86 Geschäftsordnung des Rates der Landeskirche.

Vom 23. März 1992. (KABl. S. 60)

Der Rat der Landeskirche hat sich auf Grund von Artikel 133 der Grundordnung durch Beschluß vom 23. März 1992 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Der Bischof lädt den Rat der Landeskirche zu den Tagungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Stellvertreter werden in den Fällen geladen, in denen Mitglieder des Rates an der Teilnahme verhindert sind.

§ 2

Die Tagungen des Rates sind nicht öffentlich. Der Sprecher der Landeskirche nimmt an ihnen teil, soweit nicht der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Referenten des Landeskirchenamtes werden als Berichterstatter zu bestimmten Gegenständen zugezogen; das gilt auch dann, wenn in besonderen Fällen andere Personen als Berichterstatter eingeladen sind.

§ 3

(1) Wer an einem Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt oder sonst befangen ist, nimmt an der Beratung und Beschlußfassung nicht teil.

(2) Ob persönliche Beteiligung oder sonstige Befangenheit vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der Rat der Landeskirche in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 4

Die Mitglieder des Rates der Landeskirche und ihre Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

(1) Zu Beginn jeder Tagung wird festgestellt, ob der Rat beschlußfähig ist. Die Tagesordnung kann durch Beschluß erweitert werden; ausgenommen sind Entscheidungen nach Artikel 132 Buchstaben b und c der Grundordnung.

(2) Über Gegenstände, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt waren, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Beschlußfassung widerspricht.

§ 6

(1) Vor der Beschlußfassung ist in der Regel die Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen. Finanzausschuß, Rechtsausschuß sowie sonstige Ausschüsse und Kammern sind, soweit tunlich, im Rahmen ihrer Aufgaben an der Vorbereitung der Beschlußfassungen zu beteiligen.

(2) Vor Entscheidungen nach Artikel 132 Buchstabe b der Grundordnung kann der Rat der Landeskirche beschließen, auf die persönliche Anhörung des vom Bischof Vorgeschlagenen zu verzichten. Gibt es bei der Berufung von Pröpsten oder Dekanen auch einen anderen Kandidaten, so sind beide vom Rat der Landeskirche anzuhören.

§ 7

(1) Die Stimmen werden bei Abstimmungen durch Handaufheben, bei Wahlen schriftlich abgegeben; der Rat kann im Einzelfall ein anderes Verfahren beschließen, bei Wahlen nur, wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht. Sind mehrere Personen zu wählen, so können, sofern kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht, mehrere Namen zu einem Wahlvorschlag verbunden werden.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten maßgeblich; gewählt ist, wer die Mehrheit ihrer Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Für Entscheidungen nach Artikel 132 Buchstaben b und c der Grundordnung gilt die Regel des Absatzes 2 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Über Beschwerden in Verwaltungssachen entscheidet der Rat auf Grund des Votums eines Berichterstatters, den er jeweils für den Einzelfall aus seiner Mitte bestellt. Von der Bestellung eines Berichterstatters kann in geeigneten Fällen abgesehen werden.

§ 9

Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Beschlüsse und die wichtigsten Gründe enthält. Der Bischof bestellt den Protokollführer; ist dieser an der Teilnahme verhindert, so wird für den Einzelfall ein Vertreter durch den Vorsitzenden bestellt.

§ 10

Der Bischof sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Rates.

§ 11

(1) Die ständigen Ausschüsse erhalten ihre Arbeitsaufträge vom Rat. Sie verhandeln nicht öffentlich. Über die Ergebnisse berichten sie dem Rat der Landeskirche. Die persönlich verantwortete Veröffentlichung von Einzelarbeiten, die auch den Ausschüssen vorgelegen haben, bleibt unbenommen.

(2) Der Rat kann für zeitlich und thematisch begrenzte Aufgaben nichtständige Ausschüsse bilden. Für sie gelten die Bestimmungen der Grundordnung und dieser Geschäftsordnung für ständige Ausschüsse.

§ 12

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 22. April 1992

Giesler

(Prälat – mit der Wahrnehmung
des bischöflichen Amtes beauftragt)

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 87 Verordnung zu § 12 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982.

Vom 6. Dezember 1991. (KABl. 1992 S. 4)

Auf Grund von § 22 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Meck-

lenburgs vom 3. März 1972 (Kirchl. Amtsblatt S. 35) in der ab 1. Juli 1987 geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Kirchl. Amtsblatt 1984, S. 3) in der Fassung des Kirchengesetzes über die Fortgeltung und Änderung vom 17. No-

vember 1991 (Kirchl. Amtsblatt S. 147) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Oberkirchenrat teilt dem Betroffenen den Verlust der Rechte der Ordination nach § 12 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes mit und fordert ihn auf, die Ordinationsurkunde beim Oberkirchenrat innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit des Verlustes zu hinterlegen. Außerdem weist der Oberkirchenrat ihn auf die Rechtsfolgen hin, die eintreten, wenn der Betroffene die Ordinationsurkunde nicht hinterlegt.

(2) Der Oberkirchenrat hat dem Betroffenen die Hinterlegung der Ordinationsurkunde zu bestätigen. Unterläßt der Betroffene die Hinterlegung in der nach Absatz 1 genannten Frist, so erklärt der Oberkirchenrat die Unwirksamkeit der Ordinationsurkunde, veranlaßt die Veröffentlichung der Erklärung der Unwirksamkeit im Kirchlichen Amtsblatt und teilt sie der Evangelischen Kirche in Deutschland mit.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Schwerin, den 6. Dezember 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
(Landesbischof)

Nr. 88 Verordnung über Mutterschutz und Erziehungsurlaub für Pastorinnen und Vikarinnen.

Vom 6. Dezember 1991. (KABl. 1992 S. 5)

Gemäß § 33 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Pfarrerdienstgesetz (Anwendungsgesetz) vom 13. November 1983 (Kirchl. Amtsblatt 1984, S. 11) in Verbindung mit § 33 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Kirchl. Amtsblatt 1984, S. 3) in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 (Kirchl. Amtsblatt S. 147) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Pastorinnen, die in einem öffentlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen. Sie ist auf Vikarinnen entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Sobald einer Pastorin ihre Schwangerschaft bekannt ist, hat sie den Oberkirchenrat auf dem Dienstwege zu informieren und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung anzugeben.

(2) Für die Berechnung des in § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe b bezeichneten Zeitraumes vor der Entbindung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das den mutmaßlichen Tag der Entbindung angibt.

§ 3

(1) Eine Pastorin darf nicht beschäftigt werden,
a) während der Schwangerschaft,

aa) wenn nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit der Mutter bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist,

bb) in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt,

b) in den ersten acht Wochen nach der Entbindung.

Die Erklärung nach Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe b kann jederzeit widerrufen werden. Die Frist nach Satz 1 Buchstabe b verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Eine Pastorin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern über den Mutterschutz für Beamtinnen des Landes entsprechend anzuwenden.

§ 4

Die Bestimmungen der Verordnung über die Zahlung von Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Mutterunterstützung bei Pastorinnen, die keine Ansprüche an die Sozialversicherungskasse haben, vom 20. Oktober 1984 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 10) gelten für Pastorinnen, deren Kind bis zum 31. Dezember 1990 geboren wurde, weiter.

§ 5

(1) Einer Pastorin ist im Anschluß an die Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 auf Antrag Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren, wenn sie Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz hat oder nur deshalb nicht hat, weil das Einkommen (§ 6 BErzGG) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2 BErzGG) übersteigt. Der Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 für denselben Zeitraum gewährt wie das Erziehungsgeld. Übersteigt der Erziehungsurlaub die Höchstfrist des § 4 Abs. 1 Satz 2 BErzGG, so behält die Pastorin die Pfarrstelle nur, wenn der Kirchgemeinderat und der Landessuperintendent zustimmen.

(2) Die Pastorin muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor Ablauf der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 auf dem Dienstwege beim Oberkirchenrat beantragen.

(3) Während des Erziehungsurlaubs darf die Pastorin keiner Teilbeschäftigung bei einem anderen Dienstherrn nachgehen.

(4) Im übrigen gelten ergänzend die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Durchführungsvorschriften des Landes.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Schwerin, den 6. Dezember 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
(Landesbischof)

Nr. 89 Verordnung zur Anpassung von Bestimmungen des Kirchengesetzes über diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 5. November 1977.

Vom 3. Januar 1992. (KABl. S. 5)

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes vom 4. November 1990 über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Rahmen eines Landesverbandes (Kirchl. Amtsblatt S. 12), wird zur Anpassung von Bestimmungen des Kirchengesetzes über diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. November 1977 (Kirchl. Amtsblatt 1978 S. 2) im Einvernehmen mit der Diakonischen Konferenz das Folgende bestimmt:

§ 1

Nachdem das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gemäß § 1 des Kirchengesetzes vom 4. November 1990 über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Rahmen eines Landesverbandes mit anderen Rechtsträgern diakonischer Arbeit innerhalb der Landeskirche einen Verband gebildet hat, ruhen die in § 2 Abs. 2 des vorgenannten Kirchengesetzes aufgeführten Aufgaben des Diakonischen Werkes. Es führt die verbleibenden Aufgaben nach dem Kirchengesetz über diakonische Arbeit vom 5. November 1977 als ein Landeskirchliches Diakoniewerk weiter. Es erhält die Bezeichnung »Landeskirchliches Diakoniewerk Mecklenburg«.

§ 2

Aufgabe des Landeskirchlichen Diakoniewerkes ist es, insbesondere Heime, Einrichtungen, Dienststellen, die sich im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Sondervermögen Diakonisches Werk) befinden, zu verwalten und zu betreuen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Kirchengesetzes über diakonische Arbeit vom 5. November 1977).

§ 3

Die vom Landeskirchlichen Diakoniewerk verwalteten und betreuten Heime, Einrichtungen und Dienststellen können auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung einem Diakonieverein auf Kirchenkreisebene oder auf der Ebene einer oder mehrerer Kirchgemeinden zugeordnet werden.

§ 4

(1) Für das Landeskirchliche Diakoniewerk wird in der Geschäftsstelle des Verbandes, des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V., ein eigenständiger Dienstbereich geschaffen, der unmittelbar dem Landespastor für Diakonie untersteht.

Dieser Dienstbereich ist die Geschäftsstelle des Landeskirchlichen Diakoniewerks im Sinne des § 10 des Kirchengesetzes über diakonische Arbeit vom 5. November 1977 in Ansehung der beim Landeskirchlichen Diakoniewerk verbleibenden Aufgaben.

(2) Unbeschadet der Prüfungspflicht durch einen unabhängigen Prüfer, legt das Landeskirchliche Diakoniewerk Mecklenburg dem Diakonischen Werk in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg e. V. sowie dem Oberkirchenrat jährlich einen Arbeitsbericht und die Bilanz vor.

§ 5

Die Organe des Landeskirchlichen Diakoniewerks sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

§ 6

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Landeskirchlichen Diakoniewerks. Er nimmt die Aufgaben des bisherigen Arbeitsausschusses in Ansehung der beim Landeskirchlichen Diakoniewerk verbleibenden Aufgaben nach § 7 des Kirchengesetzes über diakonische Arbeit vom 5. November 1977 wahr.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Landespastor für Diakonie als Vorsitzenden und zwei weiteren, auf vier Jahre vom Kuratorium bestellten Mitgliedern. Ein leitender Mitarbeiter des Geschäftsbereiches nach § 4 Abs. 1 nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(3) Das Landeskirchliche Diakoniewerk wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Vorstandes zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7

(1) Das Kuratorium trägt gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Verantwortung für die auftragsgemäße Führung des Landeskirchlichen Diakoniewerks. Es nimmt die Aufgaben der bisherigen Diakonischen Konferenz in Ansehung der beim Landeskirchlichen Diakoniewerk verbleibenden Aufgaben nach § 5 des Kirchengesetzes über diakonische Arbeit vom 5. November 1977 wahr.

(2) Das Kuratorium besteht aus fünf von der Kirchenleitung auf vier Jahre bestellten Mitgliedern. Für die erstmalige Bestellung macht der bisherige Arbeitsausschuß Vorschläge. Für etwaige Nachberufungen und spätere Bestellungen macht der Vorstand Vorschläge.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

(1) Die bisherige Diakonische Konferenz stellt mit der Bestellung des Kuratoriums ihre Tätigkeit ein. Der bisherige Arbeitsausschuß stellt mit der Bildung des Vorstandes seine Tätigkeit ein.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit vom 5. November 1977 nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 4. November 1990 über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Rahmen eines Landesverbandes anzuwenden.

§ 9

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
(Landesbischof)

Nr. 90 Kirchengesetz über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und zur Änderung der Verfassung der Landeskirche.

Vom 13. März 1992. (KABl. S. 47)

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs tritt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wieder bei.

§ 2

(1) Folgende in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in einer früheren oder geänderten Fassung geltenden Kirchengesetze der Vereinigten Kirche erhalten mit dem Beitritt die Fassung, die zu diesem Zeitpunkt in der Vereinigten Kirche gilt:

1. Das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der Fassung vom 3. Juni 1983.
2. Das Amtspflichtverletzungsgesetz in der Fassung vom 4. 1. 1989 (früher Amtszuchtgesetz) mit Ausnahme seines § 53.

(2) Der § 53 des Amtspflichtverletzungsgesetzes bleibt in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Amtszuchtgesetzes vom 30. Oktober 1978 (Kirchliches Amtsblatt 1979 S. 41) in Kraft.

§ 3

Die Inkraftsetzung weiterer Kirchengesetze, die die Vereinigte Kirche bis zum Zeitpunkt des Beitritts mit Wirkung für ihre Gliedkirchen erlassen hat sowie die Übernahme der Fassung des § 53 des Amtspflichtverletzungsgesetzes, wie er in der Vereinigten Kirche gilt, erfolgt durch Kirchengesetz der Landeskirche.

§ 4

§ 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Amtsblatt 1952 S. 19), zuletzt geändert durch § 2 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Landeskirche vom 16. März 1991 (Kirchliches Amtsblatt S. 41), erhält folgende Fassung: Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Beitritt wirksam wird. Dieser Zeitpunkt wird durch den Oberkirchenrat im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz mit der für die Änderung der Verfassung erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
(Landesbischof)

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 91 Ordnung für den Dienst der Gemeindepädagogen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindepädagogenordnung).

Vom 17. Oktober 1991. (KABl. 1992 S. 10)

Auf Grund von Artikel 103 Abs. 5 Satz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, § 18 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 19. Januar 1979 (KABl. S. 223) und § 2 Satz 2 der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 13), zuletzt geändert durch § 2 der Notverordnung vom 9./30. Juni 1988 (KABl. S. 129), beschließt die Kirchenleitung folgende Ordnung:

§ 1

Berufung

Als Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Dienst der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie können Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen berufen werden.

§ 2

Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Gemeindepädagogin/zum Gemeindepädagogen umfaßt

1. einen doppelten Studiengang an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, der
 - a) aus einem Studium in einem der Studiengänge der Fachrichtung »Sozialwesen« mit abgeschlossener Diplomprüfung und
 - b) aus einem Studium in dem Zusatzstudiengang "Religions- und Gemeindepädagogik" mit abgeschlossener Diplomprüfung besteht, und
2. eine berufspraktische Tätigkeit nach den §§ 3 bis 5.

§ 3

Berufspraktische Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit wird nachgewiesen durch

1. ein Berufspraktikum im kirchlichen Dienst (§ 4 Abs. 2) oder
2. ein Berufspraktikum außerhalb des kirchlichen Dienstes und einer zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst in Arbeitsfeldern einer Gemeindepädagogin/ eines Gemeindepädagogen.

§ 4

Berufspraktikum

(1) Für die Durchführung des Berufspraktikums gelten die staatlichen Vorschriften über das Berufspraktikum für

Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen/Diplom-Sozialpädagogen oder für Diplom-Heilpädagoginnen/Diplom-Heilpädagogen.

(2) Wird das Berufspraktikum im kirchlichen Dienst abgeleistet (§ 3 Nr. 1), so muß die Praktikumsstelle vom Landeskirchenamt oder eine von ihm beauftragte Stelle anerkannt sein. Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Praktikantin/der Praktikant mit den besonderen Arbeitsfeldern eines Gemeindepädagogen vertraut gemacht wird.

(3) Für die Arbeitsbedingungen der Praktikanten gelten die Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf des Sozialpädagogen. Die Einstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Praktikantenvertrages nach der Anlage 2.

§ 5

Kolloquium

Die berufspraktische Tätigkeit (§ 3) schließt ab mit einem kirchlichen Kolloquium, das das Landeskirchenamt oder eine von ihm beauftragte Stelle abnimmt.

In dem Kolloquium hat die Kandidatin/der Kandidat nachzuweisen, daß sie/er sich mit den besonderen Arbeitsfeldern eines Gemeindepädagogen vertraut gemacht hat. Wird die berufspraktische Tätigkeit durch ein Berufspraktikum im kirchlichen Dienst nachgewiesen, so kann das Kolloquium im Zusammenhang mit den Kolloquien auf Grund der staatlichen Vorschriften über das Kolloquium Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder Heilpädagoginnen/Heilpädagogen abgenommen werden.

§ 6

Anstellungsfähigkeit

Mit dem Abschluß der Ausbildung nach § 2 Abs. 1 oder 2 oder mit der Gleichstellung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 erlangt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge. Hierüber erhält sie/er eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes.

§ 7

Dienstverhältnis

(1) Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen werden in der Regel im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Der Arbeitsvertrag ist schriftlich abzuschließen (Anlage 3).

(2) Nach Maßgabe des Kirchenbeamtenrechts können Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen bei Diensten mit besonderer Verantwortung in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden. Sie führen die Amtsbezeichnung »Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge« und werden in Ämter der Besoldungsgruppen eingewiesen, die den Vergütungsgruppen vergleichbarer Angestellten entsprechen.

§ 8

Aufgaben

(1) Der Gemeindepädagogin/dem Gemeindepädagogen können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Planung und Durchführung, Beratung und Begleitung von gemeindlichen und übergemeindlichen Bildungsveranstaltungen,
2. Gewinnung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
3. Kirchlicher Unterricht nach der von der Landessynode beschlossenen Rahmenordnung,

4. evangelische Religionslehre an Schulen im Nebenamt, soweit die Unterrichtserlaubnis erteilt ist,

5. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen sowie mit staatlichen und kommunalen Einrichtungen und Dienststellen im Rahmen seiner Tätigkeit,

6. Mitarbeit in der Verwaltung in begrenztem Umfang für den eigenen Aufgabenbereich.

(2) Die Aufgaben der Gemeindepädagogin/des Gemeindepädagogen schließen im Rahmen ihres/seines jeweiligen Aufgabenbereiches Seelsorge und Verkündigung ein. Die Bestimmungen über die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes bleiben unberührt.

(3) Der Gemeindepädagogin/dem Gemeindepädagogen können entsprechend ihrer/seiner Ausbildung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 9

Dienstanweisung

(1) Die der Gemeindepädagogin/dem Gemeindepädagogen übertragenen Dienste sind in einer Dienstanweisung nach dem Muster der Anlage 4 festzulegen.

(2) In der Dienstanweisung ist auch zu bestimmen, wer der Gemeindepädagogin/dem Gemeindepädagogen Weisungen für ihre/seine Arbeit geben kann. Im Rahmen dieser Weisungen und der Befugnisse des Leitungsorgans nimmt die Gemeindepädagogin/der Gemeindepädagoge ihre/seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen/Pfarrern und anderen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern seines Aufgabenbereiches selbständig wahr.

§ 10

Fortbildung

(1) Die Gemeindepädagogin/der Gemeindepädagoge soll sich fortbilden. Zu besonders dazu geeigneten Veranstaltungen kann ihr/ihm Dienstbefreiung bis zu vierzehn Tagen im Kalenderjahr gewährt werden.

(2) Die Gemeindepädagogin/der Gemeindepädagoge hat die Dienstbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen; sie/er soll einen Vorschlag für ihre/seine Vertretung machen.

§ 11

Besondere Regelungen

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist so auf die Woche zu verteilen, daß mindestens ein Wochentag arbeitsfrei bleibt. Für Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen, die in der Regel Sonntagsdienst leisten, ist in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Sonnabend und Sonntag) arbeitsfrei zu halten; dieses Wochenende wird als arbeitsfreier Wochentag gerechnet.

(2) Bei Fragen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, sollen auf Wunsch der Gemeindepädagogin/des Gemeindepädagogen sein Berufsverband und die/der Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie gehört werden.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Wer nach den bisherigen Bestimmungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Gemeindepädagogen berufen wurde, ist Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge im Sinne dieser Ordnung. Sie/er erhält auf ihren/seinen Antrag eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes über die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge.

(2) Wer die Ausbildung zur Gemeindepädagogin/zum Gemeindepädagogen vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen hat, kann sie nach den in § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften beenden.

§ 13

Ermächtigung

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Anlagen zu dieser Ordnung zu ändern und die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Gemeindepädagogenordnung vom 14. August 1980 (KABl. S. 170),
2. die Ordnung für das Berufspraktikum der Gemeindepädagogen vom 14. August 1980 (KABl. S. 170),
3. die Koordinierungsrichtlinien II vom 14. Juni 1973 (KABl. S. 122, 180), soweit sie die Gemeindepädagogen betreffen.

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2)

Liste der Evangelischen Fachhochschulen, deren Abschluß als Religionspädagogin/Religionspädagogen anerkannt werden:

1. Evangelische Fachhochschule, Darmstadt
2. Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie, Freiburg
3. Evangelische Fachhochschule Hannover

Fachbereich Religionspädagogik- Diakonie und kirchliche Dienste

4. Augustana-Hochschule, Abteilung München

Fachhochschulstudiengang für Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit

Hinweis:

Die in der Gemeindepädagogenordnung genannten weiteren Anlagen werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 92 Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer und Kandidaten im Vorbereitungsdienst. Vom 14. Februar 1992. (ABl. S. A 44)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Pfarrer und Pastorinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen, Pfarrdiakone sowie Kandidaten und Kandidatinnen im Vorbereitungsdienst. Die in der Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I. Erholungsurlaub

§ 2

Urlaubsjahr und Urlaubserteilung

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Das Urlaubsjahr für Kandidaten im Vorbereitungsdienst ist das Ausbildungsjahr.

(2) Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

(3) Die Urlaubstermine für Kandidaten im Vorbereitungsdienst werden unter Berücksichtigung des Zeitablaufs der einzelnen Ausbildungsabschnitte vom Landeskirchenamt in Fühlungnahme mit den Leitern der Ausbildung festgesetzt.

(4) Erholungsurlaub kann erst sechs Monate nach der Einstellung beansprucht werden (Wartezeit). Der Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

§ 3

Urlaubsdauer und Bemessungsgrundlage

(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt in einem Urlaubsjahr bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 38 Kalendarstage, bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 43 Kalendarstage, nach Vollendung des 40. Lebensjahres 44 Kalendarstage.

(2) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(3) Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes erhalten einen Zusatzurlaub von sieben Kalendarstagen. Pfarrer, die Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes sind, erhalten entsprechenden Zusatzurlaub, wenn sie die Voraussetzungen nach staatlichem Recht erfüllen.

§ 4

Kürzung und Anrechnung früheren Urlaubs

(1) Hat der Pfarrer im laufenden Urlaubsjahr im kirchlichen oder einem anderen Dienst bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Urlaub entsprechend anzurechnen.

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eintritts in das Dienstverhältnis in die 2. Hälfte des Urlaubsjahres und hat der Pfarrer vorher nicht im kirchlichen oder einem anderen Dienst gestanden, so beträgt der Urlaub für jeden vollen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 5

Ruhestand

Tritt ein Pfarrer im Laufe des Urlaubsjahres in den Ruhestand oder wird er in den Ruhestand versetzt, so beträgt der

Erholungsurlaub für das laufende Urlaubsjahr ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat.

§ 6

Teilung und Übertragung

(1) Der Pfarrer soll den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres möglichst voll in Anspruch nehmen. Der Urlaub kann auf Wunsch in Abschnitten genommen werden, jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Der Urlaub soll sich nicht über die hohen Feiertage erstrecken.

(2) Bei einer Erkrankung während des Urlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet, wenn diese unverzüglich angezeigt und durch ärztliches, auf Verlangen amtsärztliches oder vertrauensärztliches, Zeugnis nachgewiesen wird.

(3) Der Urlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; er kann übertragen werden, soweit er wegen einer Erkrankung des Pfarrers, wegen der Schutzfrist nach der Mutterschutzverordnung oder aus anderen zwingenden, von dem Pfarrer nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann. Urlaub, der nicht spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt.

(4) Der Erholungsurlaub wird vom Superintendenten erteilt. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

II. Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich

§ 7

(1) Der Pfarrer ist zur Anwesenheit in seinem Dienstbereich verpflichtet, soweit sich aus seinem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Er soll seinen Dienst so einrichten, daß unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche frei bleibt.

(3) Über den dienstfreien Tag hinaus kann der Pfarrer in Ausnahmefällen zur Regelung persönlicher Angelegenheiten bis zu zwei weitere Tage zusammenhängend in Anspruch nehmen, jedoch nicht mehr als höchstens vierzehn Tage im Jahr. Der Pfarrer ist für die Vertretungsregelung verantwortlich. Die Inanspruchnahme der dienstfreien Zeit und die Vertretungsregelung sind dem Superintendenten rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 8

(1) Zur dienstlichen Abwesenheit, die nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird, zählen insbesondere Zeiten

- a) der Durchführung von Rüstzeiten, Freizeiten, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen für Glieder der eigenen Kirchgemeinde oder einer Kirchgemeinde, für die der Pfarrer im Rahmen einer Vertretung tätig ist;
- b) der Teilnahme an Rüstzeiten, Tagungen, Evangelisationen, Vortragsdiensten und Weiterbildungsveranstaltungen, an deren Leitung oder Gestaltung der Pfarrer im Rahmen seines Dienstes maßgeblich beteiligt ist;
- c) der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung.

(2) Nimmt der Pfarrer an Veranstaltungen teil, bei denen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, die aber von kirchlichen Stellen getragen werden oder im dienstlichen Interesse liegen, so zählen solche Zeiten bis zur Dauer von höchstens sieben Kalendertagen im Jahr als dienstliche Abwesenheit. Die darüber hinausgehende Zeit ist auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

(3) Die Zeit, in der ein Pfarrer Dienst als Kurprediger vertritt, zählt zur Hälfte als anrechnungsfreie dienstliche Abwesenheit. Dauert ein solcher Dienst länger als vier Wochen im Jahr, so wird die vierzehn Kalendertage überschreitende Zeit auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(4) Die dienstliche Abwesenheit darf insgesamt vier Wochen im Jahr nicht überschreiten. Sie ist jeweils rechtzeitig vorher dem Kirchenvorstand anzuzeigen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Superintendenten. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die vorherige Zustimmung des Superintendenten und des Kirchenvorstandes erforderlich.

III. Sonderurlaub

§ 9

Urlaub zur Durchführung einer Kur

Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge ist zu erteilen

1. für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist,
2. für eine Badekur, die auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordnet ist,
3. für eine Kur im Rahmen des Heilverfahrens nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
4. für eine Kur, die von einem Träger der Sozialversicherung verordnet ist,
5. für eine sich an die Kur unmittelbar anschließende Nachkur oder Schonzeit, wenn der Arzt, der die Kur geleitet hat, diese Nachkur oder Schonzeit zur Erreichung des Kurzweckes für erforderlich hält.

Urlaub nach den Nummern 1 bis 4 ist für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst, Urlaub nach Nummer 5 nur insoweit zu erteilen, als dadurch eine Dauer von insgesamt 6 Wochen nicht überschritten wird.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgehoben werden

- a) Verordnung über den Erholungsurlaub für kirchliche Mitarbeiter (Landeskirchliche Urlaubsordnung) vom 23. Dezember 1987 (Amtsblatt 1988 Seite A 9)
- b) Verordnung vom 22. Mai 1990 (Amtsblatt Seite A 48) zur Ausführung von § 27 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Nr. 93 Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub, den Sonderurlaub und die Arbeitszeit der Kirchenbeamten.

Vom 11. Februar 1992. (ABl. S. A 45)

Aufgrund der §§ 20 und 25 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 21. Oktober 1991 (Amtsblatt Seite A 111) wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Kirchenbeamte im Sinne des § 1 des Kirchenbeamtengesetzes sowie für Anwärter und Praktikanten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Die in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Auf Ehrenbeamte findet die Verordnung keine Anwendung.

Abschnitt I

Erholungsurlaub

§ 2

Urlaubsjahr, Urlaubserteilung

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. Urlaubsjahr für Anwärter und Praktikanten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ist das Ausbildungsjahr.

(2) Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

(3) Beamtete Lehrkräfte an Ausbildungsstätten im kirchlichen Bereich erhalten den ihnen zustehenden Erholungsurlaub während der Schulferien. Kirchenbeamte an Hochschulen und Fachhochschulen, die Lehraufgaben wahrnehmen, erhalten den Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit.

(4) Für Kirchenbeamte, die sich im Vorbereitungsdienst oder in einer anderen Ausbildung befinden, kann der Zeitpunkt des Urlaubs aus zwingenden Gründen der Ausbildung näher bestimmt werden.

§ 3

Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst sechs Monate, bei Jugendlichen drei Monate, nach der Einstellung beansprucht werden (Wartezeit). Dies gilt nicht, wenn der Zeitpunkt des Urlaubs nach § 2 Abs. 3 bestimmt ist. Der Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich erscheint. Stand der Kirchenbeamte unmittelbar vor der Einstellung in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst, so ist die darin zurückgelegte Zeit auf die Wartezeit anzurechnen.

§ 4

Urlaubsdauer und Bemessungsgrundlage

(1) Der Urlaub beträgt für Kirchenbeamte, deren durchschnittliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist sowie für hauptamtliche Lehrkräfte an Ausbildungsstätten im kirchlichen Bereich für jedes Urlaubsjahr

1. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
2. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und
3. nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Die Dauer des Urlaubs jugendlicher Kirchenbeamter richtet sich nach § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes; günstigere Regelungen nach Satz 1 dieser Verordnung bleiben unberührt.

(2) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, das der Kirchenbeamte im Laufe des Urlaubsjahres vollendet.

(3) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünftel des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünftel des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs nach den Sätzen 1 und 2 ein Bruchteil eines Urlaubs von mindestens 0,5, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; geringere Bruchteile werden abgerundet. In Verwaltungen, in denen die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit häufig wechselt, kann der Dienstherr den Urlaub abweichend von der Berechnungsweise nach den Sätzen 1 und 2 regeln.

§ 5

Höchstdauer des Zusatzurlaubs und des Gesamturlaubs

Zusatzurlaub wird neben dem Erholungsurlaub nur bis zur Dauer von insgesamt fünf Arbeitstagen gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten. Das gilt nicht für den Erholungsurlaub nach § 4 Abs. 3 und den Zusatzurlaub nach § 47 des Schwerbehindertengesetzes.

§ 6

Arbeitstage

Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen der Kirchenbeamte Dienst zu tun hat. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, so gilt als Arbeitstag im Sinne des Satzes 1 nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

§ 7

Kürzung, Anrechnung früheren Urlaubs

(1) Ist ein Kirchenbeamter erst im Laufe des Urlaubsjahres in ein Beschäftigungsverhältnis im kirchlichen Dienst eingetreten, so steht ihm in dem Urlaubsjahr für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

(2) Die Dauer des Erholungsurlaubs für das jeweilige Urlaubsjahr einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines in dasselbe Urlaubsjahr fallenden Urlaubs ohne Bezüge um ein Zwölftel. Dies gilt nicht, wenn der Dienstherr schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub ohne Bezüge kirchlichen oder öffentlichen Belangen dient.

(3) Tritt der Kirchenbeamte in den Ruhestand oder wird er in den Ruhestand versetzt, so beträgt der Urlaub für das laufende Urlaubsjahr ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat.

(4) Bruchteile von Urlaubstagen werden aufgerundet. Vor Anwendung der Absätze 1 und 3 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.

(5) Hat der Kirchenbeamte in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst für das laufende Urlaubsjahr bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Urlaub anzurechnen. Das gilt auch für Urlaubstage, die abgegolten worden sind.

§ 8

Teilung und Übertragung

(1) Der Urlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; er kann übertragen werden, soweit er wegen einer Erkrankung des Kirchenbeamten, wegen der Schutzfrist nach der Mutterschutzverordnung oder aus anderen zwingenden, von dem Kirchenbeamten nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann. Der Antrag auf Übertragung des Urlaubs ist innerhalb der Frist des Satzes 1 zu stellen.

(2) Urlaub, der nicht spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt. War ein innerhalb des laufenden Urlaubsjahres festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten in die Zeit nach Ablauf des Urlaubsjahres verlegt worden und konnte er nach Übertragung in das folgende Urlaubsjahr wegen einer Erkrankung des Kirchenbeamten nicht bis zum Ablauf der ersten sechs Monate dieses Urlaubsjahres angetreten werden, ist er bis zum Ablauf der ersten neun Monate anzutreten.

(3) Im Falle des § 8 Abs. 1 verfällt der Urlaub mit dem Ablauf des folgenden Urlaubsjahres; eine Übertragung ist nicht zulässig.

(4) Urlaub, der nicht entsprechend einer Regelung nach § 2 Abs. 4 genommen worden ist, verfällt, wenn er nicht aus zwingenden persönlichen Gründen in einen anderen Zeitraum im Rahmen des Absatzes 2 übertragen wird; bei einer Übertragung ist der Urlaub so zu erteilen, daß eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes vermieden wird.

§ 9

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Kirchenbeamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Aufwendungen, die der Kirchenbeamte mit Rücksicht auf den erteilten Urlaub gehabt hat, sind ihm in angemessenem Umfang zu ersetzen. § 24 gilt entsprechend.

(2) Wünscht der Kirchenbeamte seinen Urlaub, der ihm bewilligt worden ist, hinauszuschieben oder abzubrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes oder der Ausbildung vereinbar ist.

§ 10

Erkrankung

Wird ein Kirchenbeamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Kirchenbeamte hat für den Nachweis seiner Dienstunfähigkeit grundsätzlich ein ärztli-

ches Zeugnis beizubringen. Der Dienstherr kann ein amts- und vertrauensärztliches Zeugnis verlangen.

Abschnitt II

Sonderurlaub

§ 11

Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten

(1) Zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten ist Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge zu erteilen.

(2) Besteht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Bereich keine Verpflichtung, so kann Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 12

Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres soll Kirchenbeamten auf Probe und Kirchenbeamten auf Widerruf Urlaub unter Wegfall der Bezüge bis zur Dauer von einem Jahr erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 13

Urlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung, des Katastrophenschutzes und für Heranziehung zum freiwilligen Sanitätsdienst

Für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes einschließlich Übungen von Organisationen der zivilen Verteidigung und des Katastrophenschutzes soll Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das gleiche gilt bei Heranziehung zum freiwilligen Sanitätsdienst, wenn ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt.

§ 14

Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke

(1) Für Zwecke der Gewerkschaften oder Berufsverbände, denen der Beamte angehört, z. B. für die Teilnahme an Tagungen, Sitzungen und Schulungen, soll Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge bis zu sechs Werktagen im Urlaubsjahr erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für die gewählten Vertreter in Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter.

(2) Kirchenbeamte, die der Arbeitsrechtlichen Kommission als Mitglieder oder Stellvertreter angehören oder von ihr zur Mitarbeit herangezogen werden, ist Arbeitsbefreiung in dem für ihre Tätigkeit in dieser Kommission notwendigen Umfang ohne Minderung der Dienstbezüge zu erteilen.

(3) Auf die Dauer des Urlaubs ist Urlaub, soweit er für weniger als einen Werktag erteilt wird, nicht anzurechnen.

§ 15

Urlaub für fachliche, bildungspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke

(1) In folgenden Fällen kann Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
2. zur Ablegung von Prüfungen (Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne von Nummer 1 und bei Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien;
3. für die Teilnahme an förderungswürdigen Veranstaltungen, die der politischen Bildung dienen;
4. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen und von Jugendwohlfahrtsbehörden oder behördlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt) durchgeführt werden;
5. für die Teilnahme an Lehrgängen und Arbeitstagungen, die der Fortbildung von Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung dienen und von Landesorganisationen durchgeführt werden, die als förderungsberechtigt anerkannt sind;
6. für die Teilnahme an Lehrgängen und Arbeitstagungen, die der Ausbildung oder Fortbildung von Sportübungsleitern und Mitarbeitern der Bezirks-, Landes- und Bundessportverbände dienen und behördlich als förderungswürdig anerkannt sind;
7. für die Teilnahme an Sitzungen eines Parteivorstandes, dem der Kirchenbeamte angehört, und an Bundes-, Landes- oder Bezirksparteitagen, wenn der Kirchenbeamte als Mitglied eines Parteivorstandes oder als Delegierter teilnimmt;
8. für die Teilnahme an Arbeitstagungen der Organisationen der Kriegsbeschädigten, wenn der Kirchenbeamte als Mitglied eines Vorstandes der Organisation oder als Delegierter teilnimmt;
9. für die Teilnahme
 - a) an Sitzungen kirchlicher Verfassungsorgane oder Verwaltungsgremien, wenn der Kirchenbeamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört,
 - b) an kirchlichen Tagungen, wenn der Kirchenbeamte auf Anforderung der zuständigen kirchlichen Stelle als Delegierter oder als Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgremiums teilnimmt,
 - c) an Rüstzeiten und Evangelisationen, die von kirchlichen Stellen veranstaltet werden und im dienstlichen Interesse liegen,
 - d) an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentags,
 - e) an Arbeitstagungen im Rahmen der Polizeiseelsorge und der Seelsorge an Soldaten.

(2) Urlaub für Ausbildungsveranstaltungen nach § 14 und Urlaub nach Abs. 1 dieses Paragraphen kann bis zu sechs Werktagen im Urlaubsjahr erteilt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Dienstherr Urlaub bis zu zwölf Werktagen erteilen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf die Dauer des Urlaubs ist Urlaub, soweit er für weniger als einen Werktag gewährt wird, nicht anzurechnen.

§ 16

Urlaub zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit

(1) Zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn kann für die Dauer

1. einer erforderlichen Schul- oder Hochschulausbildung,
2. des Vorbereitungsdienstes oder einer Tätigkeit, die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt, in erforderlichem Umfang Urlaub unter Wegfall der Bezüge erteilt werden, wenn dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen und festgestellt wird, daß ein Bedürfnis besteht, den Kirchenbeamten für eine andere Laufbahn zu gewinnen. Dieses Bedürfnis stellt das Landeskirchenamt fest.

(2) Dient der Urlaub nach Absatz 1 überwiegend dienstlichen Interessen der obersten Dienstbehörde, so können dem Kirchenbeamten die Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergewährt werden. Für eine auf den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses gerichtete Schulausbildung kann Urlaub nur unter Wegfall der Bezüge erteilt werden.

§ 17

Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland kann das Landeskirchenamt Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge bis zur Dauer von drei Monaten erteilen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten steht, daß ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden. Ein weiterer Urlaub zu einem solchen Zweck darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Urlaubs aus diesem Anlaß erteilt werden.

§ 18

Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei amts-, vertrauens- oder versorgungserztlich angeordneter Untersuchung oder kurzfristiger Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken ist Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge zu erteilen. Der Urlaub kann für den beantragten Zeitpunkt versagt werden, wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern und die Untersuchung oder Behandlung ohne Nachteil zu anderer Zeit durchgeführt werden kann.

(2) Aus anderen wichtigen persönlichen Gründen (z. B. Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau, Taufe und Konfirmation eines Kindes bei Kirchenbeamten, silberne Hochzeit, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Angehörigen, Wahrnehmung amtlicher Termine in privaten Angelegenheiten) kann Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge in dem notwendigen Umfang erteilt werden.

§ 19

Urlaub zur Durchführung einer Kur
Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge ist zu erteilen

1. für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist,
2. für eine Badekur, die aufgrund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungserztlich verordnet ist,
3. für eine Kur im Rahmen des Heilverfahrens nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
4. für eine Kur, die von einem Träger der Sozialversicherung verordnet ist,

5. für eine sich an die Kur unmittelbar anschließende Nachkur oder Schonzeit, wenn der Arzt, der die Kur geleitet hat, diese Nachkur oder Schonzeit zur Erreichung des Kurzweckes für erforderlich hält.

Urlaub nach den Nummern 1 bis 4 ist für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst, Urlaub nach Nummer 5 nur insoweit zu erteilen, als durch eine Dauer von insgesamt sechs Wochen nicht überschritten wird.

§ 20

Kurzurlaub

Für die Dauer von weniger als einem Werktag kann auch in anderen begründeten Fällen Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden.

§ 21

Urlaub in anderen Fällen

(1) In anderen als den in den §§12 bis 21 genannten Fällen kann in erforderlichem Umfang Urlaub unter Wegfall der Bezüge erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Landeskirchenamt kann Beamten im Vorbereitungsdienst Urlaub für mehr als sechs Monate erteilen, anderen Beamten nur in besonderen Ausnahmefällen bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten.

(2) Dient dieser Urlaub auch dienstlichen Interessen, so können die Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergewährt werden.

§ 22

Widerruf

(1) Die Urlaubserteilung kann widerrufen werden, bei einem befristeten Urlaub jedoch nur aus zwingenden dienstlichen Gründen.

(2) Die Urlaubserteilung ist zu widerrufen, wenn der Urlaub zu einem anderen Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die der Kirchenbeamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern.

§ 23

Ersatz von Aufwendungen

Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf der Urlaubserteilung entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts ersetzt, es sei denn, daß der Widerruf nach § 22 Abs. 2 ausgesprochen wird. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen.

§ 24

Bezüge

(1) Bezüge im Sinne dieser Verordnung sind die in den landeskirchlichen Besoldungsvorschriften aufgeführten Bezüge; Vorschriften über andere Bezüge bleiben unberührt. Werden die Bezüge während eines Sonderurlaubs gekürzt weitergewährt, so gilt die Kürzung für die jährliche Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld nur, wenn der für die Bemessung dieser Bezüge maßgebende Stichtag in den Sonderurlaub fällt. Die vermögenswirksame Leistung steht für volle Kalendermonate eines Urlaubs mit gekürzten Bezügen in Höhe des für teilzeitbeschäftigte Kirchenbeamte geltenden Betrages zu.

(2) Für die Zeit eines Sonderurlaubs entfallen Stellenzulagen, die für die Dauer einer bestimmten Verwendung ge-

zahlt werden, und Erschwerniszulagen in festen Monatsbeträgen. Die Zulagen können weitergezahlt werden, wenn ein Sonderurlaub unter voller Weitergewährung der Bezüge einen Monat nicht überschreitet.

(3) Erhält der Kirchenbeamte in den Fällen des §17 Abs. 2, des § 18 oder des § 22 Abs. 2 Zuwendungen von anderer Seite; so sind sie bei der Weitergewährung der Bezüge angemessen zu berücksichtigen.

Abschnitt III

Arbeitszeit

§ 25

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt wöchentlich 40 Stunden.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit soll nicht länger als 8 Stunden und 30 Minuten am Tag dauern, sofern nicht die Arbeitszeit nach Absatz 3 geregelt ist oder die dienstlichen Verhältnisse eine längere Arbeitszeit erfordern.

(3) Die für die Dienststelle festgelegte Pflichtenanwesenheitszeit (Kernzeit) muß, wenn der Kirchenbeamte Beginn und Ende der Mittagspause selbst bestimmen kann, montags bis donnerstags mindestens 5 Stunden ausschließlich der Pausen, sonst 5 Stunden und 30 Minuten, freitags und an Arbeitstagen vor Feiertagen mindestens 4 Stunden ausschließlich der Pausen betragen. Ein Kirchenbeamter darf für den Ausgleich von Mehrzeit die Kernzeit in Anspruch nehmen

a) an zwei Nachmittagen im Monat,

b) sofern er mindestens ein Kind unter 12 Jahren tatsächlich betreut oder pflegt, an zwei weiteren Nachmittagen im Monat, aber höchstens an zwei Nachmittagen in der Woche.

(4) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für gesetzlich anerkannte Wochenfeiertage um die darauf entfallende Arbeitszeit.

(5) Kirchenbeamte, die nach ihrem Dienstauftrag ständig sonntags und an Feiertagen am Gottesdienst mitwirken, erhalten einen dienstfreien Tag während der Woche.

§ 26

Pausen

(1) Pausen sind allgemein vorgesehene Unterbrechungen der Arbeitszeit, in denen der Beamte von der Arbeitsleistung freigestellt ist und sich auch nicht bereitzuhalten braucht. Sie werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

(2) Es ist täglich eine Mittagspause zu gewähren; sie muß mindestens 30 Minuten betragen und soll 1 1/2 Stunden nicht überschreiten.

§ 27

Arbeitstage

Arbeitstage sind die Werktage mit Ausnahme der Sonnabende.

(2) Der 24. und der 31. Dezember sind dienstfrei. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 28

Freie Tage

(1) Der Kirchenbeamte wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag vom Dienst freigestellt.

(2) Der Anspruch entsteht erstmals, wenn das Kirchenbeamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die unmittelbar vor der Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ist anzurechnen.

(3) Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Kirchenbeamten geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Die Freistellung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(4) Wird für die Freistellung nicht nur im Einzelfall ein Tag bestimmt und hat ein Kirchenbeamter an diesem Tag Dienst zu leisten, so ist seine Freistellung innerhalb des Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist eine Freistellung innerhalb des Kalenderhalbjahres aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so ist sie innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

§ 29

Teilzeitbeschäftigung

(1) Für den teilzeitbeschäftigten Kirchenbeamten verringert sich die tägliche Arbeitszeit entsprechend der ihm gewährten Ermäßigung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Sofern nicht dringende dienstliche Gründe es verbieten, kann die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit ungleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche verteilt werden. Ist die wöchentliche Arbeitszeit mindestens um ein Fünftel ermäßigt worden, so können einzelne Arbeitstage dienstfrei bleiben, jedoch nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende, bei einem Kirchenbeamten, für den alle Tage Arbeitstage sind, nicht mehr als vier aufeinanderfolgende.

(3) Regelungen nach Absatz 2 können jederzeit widerrufen werden.

§ 30

Abweichende Regelungen, Ausnahmen

(1) Das Landeskirchenamt kann die regelmäßige Arbeitszeit aus besonderem Anlaß abweichend von § 25 regeln (Verkürzung oder Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit). Die Abweichung ist innerhalb von drei Monaten auszugleichen; der Zeitraum kann bis zu 6 Monaten verlängert werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(2) Das Landeskirchenamt kann für einzelne Arbeitszweige, wenn es deren besondere Belange erfordern, von § 25 Abs. 1 und 4, § 26 und § 27 abweichende Regelungen treffen; die in § 25 Abs. 1 festgesetzte Arbeitszeit darf jedoch nicht unterschritten werden.

(3) Das Landeskirchenamt kann abweichend von § 27 Abs. 2

- a) auch die Sonnabende zu Arbeitstagen bestimmen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern;
- b) anordnen, daß an einzelnen Arbeitstagen der Dienst ausfällt, wenn ein besonderer Anlaß dies rechtfertigt; § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

Das Landeskirchenamt kann ausnahmsweise für einzelne Arbeitsbereiche oder für besondere Einzelfälle abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 2 bestimmen, daß bis zu zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage dienstfrei bleiben dürfen, wenn wegen der besonderen Art der von den betroffenen Kirchenbeamten wahrzunehmenden Aufgaben gewährleistet ist, daß in dieser Zeit eine Vertretung durch andere Bedienstete nicht erforderlich wird.

(4) Die Dienstvorgesetzten oder die von ihnen ermächtigten Dienststellenleiter können abweichend von § 27 anordnen, daß an Sonn- oder Feiertagen oder an anderen dienstfreien Tagen Dienst zu leisten ist, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Eine entsprechende Dienstbefreiung soll möglichst zusammenhängend an anderen Tagen gewährt werden.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 31

Übergangsregelungen

Erhält ein Kirchenbeamter aufgrund dieser Verordnung weniger Urlaub, als ihm bisher zustand, bleibt für ihn die bisherige Urlaubsdauer personengebunden so lange bestehen, bis durch eine Erhöhung des Urlaubsanspruchs die bisherige Urlaubsdauer erreicht wird.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches
Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Nr. 94 Kirchengesetz zur Durchführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

Vom 27. März 1992. (ABl. S. A 55)

Aufgrund von § 23 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der Fassung vom 3. Januar 1983 (Amtsblatt 1992 Seite A 54) hat die Landsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Durchführung dieses Kirchengesetzes beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen wird in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach Maßgabe folgender Vorschriften angewendet:

§ 1

(1) Liegen die in § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen genannten Voraussetzungen bei einem Ordinierten oder sonstigen Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages der Landeskirche, einer ihrer Gliederungen oder Einrichtungen vor, so werden die in den §§ 2, 4, 5, 9, 15 Abs. 1 und 18 der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse von der Kirchenleitung wahrgenommen.

(2) Die Entscheidung nach § 19 Abs. 3 trifft das Landeskirchenamt.

(3) Als Geschäftsstelle für die in § 20 Abs. 1 genannten Aufgaben dient das Landeskirchenamt.

§ 2

(1) Ist der Betroffene Glied der Landeskirche, ohne in einem Dienstverhältnis zu ihr, ihren Gliederungen oder Einrichtungen zu stehen, so sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen entsprechend anzuwenden. Vor einer Beschlußfassung nach den §§ 2 und 5 ist der Dienstherr des Betroffenen zu hören.

(2) Die Beschlüsse nach den §§ 2, 5 und 18 sind auch dem Dienstherrn des Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Entscheidung nach § 19 Abs. 3 trifft der Dienstherr des Betroffenen.

Artikel II

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen findet auch auf beurlaubte Ordinierte und auf Ordinierte im Ruhestand Anwendung.

Artikel III

§ 1

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Lehrverfahren vom 16. April 1964 (Amtsblatt Seite A 35) außer Kraft.

Dresden, am 27. März 1992

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

Nr. 95 Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

Vom 27. März 1992. (ABl. S. A 55)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 27 Abs. 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene neu bearbeitete Ausgabe von 1987 des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Ordination und Einsegnung, Einführungshandlungen, Einweihungshandlungen – wird in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eingeführt.

§ 2

(1) Die Formulare zur Ordination (Ordination eines einzelnen Ordinanden, Ordination mehrerer Ordinanden gemeinsam) des neu bearbeiteten Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Seite 18-34) werden nicht eingeführt. An ihre Stelle treten die mit Kirchengesetz vom 15. April 1980 beschlossenen Ordnungen¹⁾ der Ordination²⁾ (wenn ein einzelner ordiniert wird, wenn mehrere ordiniert werden).

(2) Ist die Ordination mit der erstmaligen Einführung in eine Pfarrstelle verbunden, so ersetzt das Ordinationsformular das Formular »Einführung eines Pfarrers« (Seite 50-58).

§ 3

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt.

§ 4

(1) Die Kirchenleitung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Einführung des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 15. April 1953 (Amtsblatt Seite A 26) außer Kraft.

Dresden, am 27. März 1992

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

¹⁾ Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 15. April 1953 – Ordnung der Ordination – vom 15. 4. 1980 (ABl. S. A 37)

²⁾ Ordnung der Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl – Evangelische Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin (1982)

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland Auslandsdienst in der Türkei

Die Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in der Türkei mit Dienstsitz Istanbul ist zum 1. 7. 1993 neu zu besetzen.

Erwartet wird ein möglichst verheirateter, engagierter Pfarrer, der bereit ist, sich auf die besonderen Bedingungen des Lebens in Istanbul und die Arbeit im islamischen Umfeld einzulassen.

Die Arbeitsschwerpunkte liegen

- im pastoralen Dienst in Istanbul und Ankara mit Besuchsreisen im Land
- in der Pflege der oekumenischen Beziehungen mit den einheimischen Kirchen
- in der Zusammenarbeit mit der Sozialarbeiterin der Gemeinde.

In seiner Arbeit wird der Pfarrer von einem aktiven Gemeinderat unterstützt. Die Kirche mit Dienstwohnung und Gemeinderaum liegt zentral im Stadtteil Beyoglu. Grundschule und Deutsche Schule sind gut zu erreichen. Englische Sprachkenntnisse sind wichtig, die Bereitschaft zum Erlernen der türkischen Sprache wird erwartet. Ein Grundkurs sollte vor Dienstantritt besucht werden.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD,
Postfach 210220,
3000 Hannover 21,
Tel.: (05 11) 27 96-0.

Bewerbungsfrist bis zum 03. August 1992.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Wiederübertragung von Recht und Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 4 des Pfarrergesetzes der VELKD zeigen wir hiermit an, daß dem ehemaligen Pastor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Pastor z. A.

Christoph R o t h e , mit Wirkung vom 1. Mai 1992 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung bei gleichzeitiger Rücknahme in den Probendienst wieder übertragen worden ist.

Kiel, den 25. März 1992

Nordelbisches Kirchenamt

H ö r c h e r

Auslandsdienst in Chile

Die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in **Concepcion** (Martin-Luther-Gemeinde) und in **Santiago** (Versöhnungsgemeinde) suchen zum 1. Januar 1993 je einen/e

Pfarrer/in

Beide Gemeinden gehören zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vertraglich verbunden und Mitgliedskirche des LWB und des ÖRK ist.

Für die vielseitige Arbeit werden leistungsfähige Pfarrer/innen mit Gemeindeerfahrung und pädagogischem Geschick gebraucht. Die Arbeitsschwerpunkte – Gottesdienst, soziale Diakonie, Seelsorge, Gemeindeaufbau – in einer lateinamerikanischen Großstadt erfordern Engagement, Bereitschaft zur Begegnung mit den Menschen und Problemen des Landes, sowie ökumenische Aufgeschlossenheit.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vor Dienstbeginn vorgesehen.

Bewerbungsfrist: **15. Juli 1992**

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der Evangelischen
Kirche in Deutschland
Hauptabteilung III/Ref. 335
Herrenhäuser Straße 12
3000 Hannover 21
Tel.: (05 11) 27 96-127, -128 oder -130

INHALT

(die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 79* Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung; Gewährleistungsscheidung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI. 189
- Nr. 80* Erste Verordnung zur Umzugskostenvergütung. Vom 23./24. April 1992. 189

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

- Evangelische Landeskirche in Baden**
- Nr. 81 Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht (Vocationsordnung). Vom 17. Dezember 1991. (GVBl. 1992 S. 1) 190
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**
- Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 3. Dezember 1991. (ABl. 1992 S. 6) 190

H 1204 BX

Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21

Nr. 83	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 3. Dezember 1991. (ABl. 1992 S. 6)	191	Nr. 91	Evangelische Kirche im Rheinland Ordnung für den Dienst der Gemeindepädagogen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindepädagogenordnung). Vom 17. Oktober 1991. (KABl. 1992 S. 10) 197	197
Nr. 84	Ordnung der Abteilung Gemeindedienste und Männerarbeit im Amt für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abteilungsordnung des Amtes für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau). Vom 26. Juni 1991. (ABl. 1992 S. 12)	191	Nr. 92	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer und Kandidaten im Vorbereitungsdienst. Vom 14. Februar 1992. (ABl. S. A 44)	199
Nr. 85	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Kirchengesetz über den Dienst der Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 28. März 1992. (KABl. S. 58)	193	Nr. 93	Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub, den Sonderurlaub und die Arbeitszeit der Kirchenbeamten. Vom 11. Februar 1992. (ABl. S. A 45)	201
Nr. 86	Nr. 86 Geschäftsordnung des Rates der Landeskirche. Vom 23. März 1992. (KABl. S. 60) ...	194	Nr. 94	Kirchengesetz zur Durchführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen. Vom 27. März 1992. (ABl. S. A 55)	205
Nr. 87	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs Verordnung zu § 12 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982. Vom 6. Dezember 1991. (KABl. 1992 S. 4) 194	194	Nr. 95	Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Vom 27. März 1992. (ABl. S. A 55)	206
Nr. 88	Verordnung über Mutterschutz und Erziehungsurlaub für Pastorinnen und Vikarinnen. Vom 6. Dezember 1991. (KABl. 1992 S. 5)	195	D. Mitteilungen aus der Ökumene		
Nr. 89	Verordnung zur Anpassung von Bestimmungen des Kirchengesetzes über diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. November 1977. Vom 3. Januar 1992. (KABl. S. 5)	196	E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen		
Nr. 90	Kirchengesetz über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und zur Änderung der Verfassung der Landeskirche. Vom 13. März 1992. (KABl. S. 47)	196	Mitteilungen		
			207		

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruk GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 1 26 05-0